

Einkaufsbedingungen der RS Antriebstechnik GmbH

I. Geltungsbereich, Abweichende Verkaufsbedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns bestimmen sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Verträge zwischen dem Lieferanten und uns.

II. Schriftform, Angebote, Vertragsschluss

1. Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail).
2. Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart, gibt der Lieferant auf unsere unverbindliche Anfrage ein unverbindliches Angebot ab. Er hat sich in diesem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware an unsere Anfrage zu halten und auf Abweichungen des Angebots ausdrücklich hinzuweisen.
3. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung kommt ein Vertrag zustande, indem wir ein verbindliches Angebot abgeben, das der Lieferant annimmt. Die Annahme unseres Angebotes durch den Lieferanten hat - unter Angabe der Bestellnummer - schriftlich zu erfolgen. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, sind wir an unser Angebot zwei Wochen ab Datum des Angebots gebunden.

III. Lieferung, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Transportgefahr, Vorab-/Teillieferungen, Warenursprung, Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht des Lieferanten

1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen verbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, kommt es für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist auf den rechtzeitigen Eingang der Ware in unserem Werk an. Ist nicht Lieferung frei unserem Werk vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Im Falle des Lieferverzugs hat uns der Lieferant einen eventuellen Verzögerungs- bzw. Verzugsschaden zu ersetzen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten werden nicht anerkannt. Der Lieferant hat uns erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Fälle höherer Gewalt oder von Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, etc. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für uns hierdurch entstandene Schäden, es sei denn, die unterbliebene oder verspätete Benachrichtigung ist vom Lieferanten nicht zu vertreten.
3. Bei Lieferverzug des Lieferanten sind wir ferner berechtigt, für jeden vollendeten Tag des Lieferverzuges als Vertragsstrafe 0,3%, höchstens jedoch 5% des Kaufpreises für denjenigen Teil der Ware zu berechnen, mit deren Lieferung sich der Lieferant in Verzug befindet. Wir können die Vertragsstrafe im Falle des Bestehens von Schadensersatzansprüchen als Mindestschaden geltend machen; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung und sofern nicht der Transportunternehmer durch uns bestimmt worden ist oder wir den Transport selbst durchführen, trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware.
5. Vorab- oder Teillieferungen sind nur aufgrund entsprechender Vereinbarung zulässig. Bei fehlender Zustimmung Vereinbarung sind wir im Falle verfrühter Lieferung berechtigt, evtl. hierdurch entstehende Kosten, z.B. Lagerkosten, vom Kaufpreis abzusetzen oder gelieferte Ware zurückzusenden, es sei denn, der Lieferant hat die verfrühte Lieferung nicht zu vertreten.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig zuzuleiten.
7. Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Forderung des Lieferanten unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Preis, Zahlung, Skonto, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise frei unserem Werk einschließlich Transport, Verpackung, Versicherung, Zoll und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Soweit die Preise nicht "inklusive Verpackung" vereinbart sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Soweit wir die Transportkosten tragen und keine Vorgaben hinsichtlich der Versandart machen, hat der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Die Kosten für eine Versicherung tragen wir nur, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden ist.
2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnungen gem. Ziff. V in zweifacher Ausfertigung. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziff. V., können wir diese zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Skontofristen ist dann der Eingangstag der neuen ordnungsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Nachträgliche Preiserhöhungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen, Preisgleit- oder ähnliche Klauseln des Lieferanten werden nicht anerkannt.
4. Uns stehen gegenüber dem Lieferanten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

V. Versandpapiere, Rechnungen

Versandpapiere, z.B. Packzettel, Lieferscheine, etc., sind den Lieferungen beizufügen. Jedes Versandpapier sowie jede Rechnung müssen folgende Angaben enthalten: Bestelldatum, Bestellnummer, Lieferantenummer, Ansprechpartner, Artikelnummer und genaue Artikelbezeichnung gemäß Bestellung. Auf den Rechnungen müssen ferner (zulässige) Teil- und Testlieferungen als solche bezeichnet sein. Rechnungen dürfen auf keinen Fall der Ware beigelegt werden und müssen per Post in zweifacher Ausfertigung an uns gesendet werden. Evtl. durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstandene Kosten sind uns vom Lieferanten zu erstatten.

VI. Mängelrüge, Mängelhaftung

1. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware haben wir dem Lieferanten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung anzuzeigen.
2. Unsere Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
3. Wir sind berechtigt, die Ware in Absprache mit dem Lieferanten auf dessen Kosten nachzubessern oder durch einen Dritten nachbessern zu lassen.
4. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen.
5. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten 36 Monate nach Ablieferung an uns.
6. Bei Ersatzlieferungen im Rahmen der Nacherfüllung beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht, sofern die Ersatzlieferung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht z.B. aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung erfolgt.

Bei Nachbesserungen im Rahmen der Nacherfüllung beträgt die Verjährungsfrist für nachgebesserte Teile ebenfalls 36 Monate ab Erfüllung der Nacherfüllungspflicht, sofern es sich um den bereits nachgebesserten Mangel oder Mängel der Nachbesserung handelt und die Nachbesserung mit ausdrücklichem oder konkludentem Anerkenntnis der Mängelbeseitigungspflicht und nicht z.B. aus Kulanz oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehung erfolgt.

VII. Sicherheitsvorschriften

Gelieferte Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, den technisch gesetzlichen Bestimmungen sowie den TÜV-Bestimmungen und den Bestimmungen zur EMV-Verträglichkeit entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrags oder Hinweises bedarf, die nach den vorgenannten Unfallverhütungsvorschriften, etc. erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

VIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten.
2. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung. Werden Ansprüche aus vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen uns gegenüber geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf eigene Kosten bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen.

3. Der Lieferant haftet nicht nach vorstehender Ziff. VIII .1, soweit er die gelieferten Gegenstände ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen hergestellt hat und er nicht wusste bzw. wissen musste, dass die Herstellung eine Rechtsverletzung in vorgenanntem Sinn darstellt.
4. Schutzrechte, die durch Entwicklungen aufgrund spezieller Aufträge von uns oder durch gemeinsame Entwicklung mit dem Lieferanten begründet werden, stehen vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung ausschließlich uns zu. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen wir eigenes Know-how beitragen oder die Entwicklungskosten tragen. Diese Regelung gilt auch gegenüber Anbietern von Dienstleistungen, z.B. Entwicklungsbüros, etc., soweit diese an der Entstehung eines Schutzrechts beteiligt sind. Ist eine Übertragung der so entstandenen Schutzrechte auf uns nicht möglich, wird uns ein abschließliches, kostenfreies und unwiderrufliches Nutzungsrecht eingeräumt.

IX. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Materialbeistellungen, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

1. Stellt der Lieferant zur Durchführung des Vertrages auf unsere Kosten Werkzeuge her - gleichgültig, ob diese eigens ausgewiesen oder im Gesamtpreis enthalten sind -, so besteht vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge mit Bezahlung in unser Eigentum übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge bis zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten.

Überlassen wir dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrages Werkzeuge, erfolgt dies nur leihweise zur Durchführung des Vertrages. Die Werkzeuge gehen nicht in das Eigentum des Lieferanten über; die Nutzung der Werkzeuge erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Lieferanten.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden. Er ist auf unser Verlangen jederzeit verpflichtet, die Werkzeuge an uns herauszugeben.

2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung bleiben sonstige Gegenstände und Unterlagen aller Art (z.B. Fertigungsmittel, Muster, Zeichnungen, Pläne), die wir dem Lieferanten zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stellen, unser Eigentum. Dies gilt auch für solche Gegenstände und Unterlagen, die zur Durchführung des Auftrages vom Lieferanten für uns auf unsere Kosten angeschafft wurden bzw. die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.

Die Vervielfältigung solcher Gegenstände und Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Gegenstände und Dokumente gemäß Ziff. IX. 2 Abs. 1 dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages mit uns verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung unverzüglich kostenlos zurückzusenden.

3. Der Lieferant trägt das Risiko für den Verlust und die Beschädigung unseres Eigentums, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Er hat unser Eigentum ordnungsgemäß aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, instand zu halten, ggf., soweit zumutbar, als unser Eigentum zu kennzeichnen und auf eigene Kosten zu versichern. Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung tritt der Lieferant hiermit an uns ab, wir nehmen die Abtretung an.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Diese Pflicht gilt für uns entsprechend.

X. Abtretung, Eigentumsvorbehalt

1. Unbeschadet § 354a HGB ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.
2. Soweit gelieferte Ware bezahlt ist, geht das Eigentum auf uns über.

XI. Besichtigung

Wir sind berechtigt, uns nach Vorankündigung und in Absprache mit dem Lieferanten durch Besichtigung der Herstellungsanlagen des Lieferanten davon zu überzeugen, dass durch die Art der Fertigung die Einhaltung unserer Qualitätsansprüche gewährleistet ist.

XII. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung des Liefergegenstandes, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder vor Ablauf dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so hat er uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

XIII. Werbung

Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf eine bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

XIV. Produkthaftung, Haftung, Verjährung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei Kenntniserlangung von durch die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware oder unzulängliche Produktinstruktionen (Warn- oder Gefahrenhinweise, Gebrauchs- oder Bedienungsanleitungen u. Ä.) entstandene Schäden unverzüglich zu unterrichten.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Markt hinsichtlich etwaiger Schadensfälle, die im Zusammenhang mit seinen oder unseren Waren stehen oder stehen können, zu beobachten und uns hierüber laufend zu unterrichten. Dies gilt auch im Hinblick auf Gefahren und Schäden aus einer bestimmungswidrigen oder missbräuchlichen Benutzung der Ware.
3. Im Rahmen etwaiger Rückrufaktionen, die auf der Fehlerhaftigkeit der Produkte des Lieferanten beruhen, ist der Lieferant verpflichtet, uns nach besten Kräften zu unterstützen.
4. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht anders geregelt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen.
5. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant Kaufmann ist.
3. Ist der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts, so ist - auch für Scheck- und Wechselklagen – ausschließlicher Gerichtsstand an unserem Geschäftssitz. Dies gilt auch, wenn der Lieferant in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss an einen Ort außerhalb Deutschlands verlegt oder wenn dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

Stand: Mai 2008